

---

**TOP 7:**

---

**Gesetz zur Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg**

Drucksache: 420/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Baden-Württemberg führt eine Notariatsreform durch, die landesrechtliche Besonderheiten beseitigt und die Notariatsstruktur dem übrigen Bundesgebiet angleicht. Zum 1. Januar 2018 werden alle staatlichen Notariate aufgelöst. Mehr als 240 Notare werden zu diesem Stichtag den Landesdienst verlassen und als selbstständige Notare tätig werden. In den staatlichen Notariaten wird zu diesem Zeitpunkt eine beträchtliche Anzahl notarieller Geschäfte begonnen, aber noch nicht beendet sein. Mit dem Gesetz wird die Verantwortlichkeit für die noch offenen notariellen Geschäfte einem bestimmten notariellen Amtsträger zugewiesen, um dadurch eine Beeinträchtigung des Rechtsverkehrs durch schwebende notarielle Geschäfte, für die kein notarieller Amtsträger zuständig ist, zu vermeiden.

Im Einzelnen wird § 114 der Bundesnotarordnung (BNotO) ab 1. Januar 2018 neu gefasst werden. § 114 Absatz 3 BNotO regelt die Fortführung der notariellen Geschäfte derjenigen staatlichen Notare, die zum Reformstichtag zu selbstständigen Nurnotaren werden und erklärt insoweit den Statuswechsel dieser Notare für unbeachtlich. § 114 Absatz 4 BNotO ordnet die Abwicklung noch nicht abgeschlossener notarieller Geschäfte durch Notariatsabwickler an, soweit diese nicht von den Statuswechslern nach § 114 Absatz 3 BNotO fortgeführt werden. Der Notariatsabwickler ist selbstständiger Inhaber eines ihm vom Staat übertragenen Amtes mit Beurkundungszuständigkeit. Die Regelung ermöglicht es dem Land Baden-Württemberg, das Amt des Notariatsabwicklers durch Landesrecht näher auszugestalten. Durch eine Änderung des Beurkundungsgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, Notariatsabwicklern die Verfügungsbefugnis über Notaranderkonten zu übertragen. Eine Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes stellt den Notariatsabwickler einem Notariatsverwalter gleich.

Die Wirkungen und Folgen der Gesetzesänderungen sind auf das Land Baden-Württemberg beschränkt.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf eine Initiative des Landes Baden-Württemberg zurück (vgl. BR-Drucksache 137/15). Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, BR-Drucksache 137/15 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 124. Sitzung am 24. September 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/6087) unverändert verabschiedet.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.